



Zeitplan der Finanzverwaltung setzt Betriebe und Steuerberater unter Druck

Umsetzung der Grundsteuerreform

Die Finanzverwaltung beginnt mit ersten vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsteuerreform, und die SHBB Steuerberatungsgesellschaft bereitet sich entsprechend darauf vor, Sie bei den zu erwartenden Arbeiten zu unterstützen.

Hintergrund

Bisher basiert die Festsetzung der Grundsteuer auf Steuermessbeträgen, die ausgehend von den steuerlichen Einheitswerten ermittelt wurden. Da die Einheitswerte nicht wie im Gesetz vorgesehen regelmäßig an die sich verändernden Wertverhältnisse angepasst wurden, sind diese im Zeitablauf immer stärker hinter der tatsächlichen Wertentwicklung zurückgeblieben. Die aktuellen Einheitswerte basieren auf den Wertverhältnissen des letzten Hauptfeststellungszeitpunktes vom 1. Januar 1964 (in den westlichen Bundesländern) beziehungsweise vom 1. Januar 1935 (in den östlichen Bundesländern). Aufgrund der zwischenzeitlich teilweise sehr unterschiedlichen Wertentwicklungen und den sich dadurch ergebenden Wertverzerrungen und Ungleichbehandlungen in der Besteuerung hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Einheitsbewertung als Bewertungsgrundlage der Grundsteuer in den westlichen Bundesländern für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine neue, sachgerechte Bewertungsgrundlage für die Grundsteuer zu schaffen. Im Dezember 2019 wurde daraufhin das Grundsteuer-Reformgesetz erlassen.

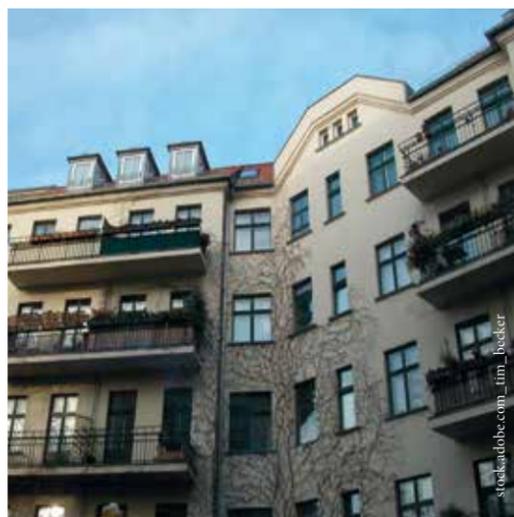
Stand der gesetzlichen Regelungen

Erster Hauptfeststellungs-Stichtag der neuen Grundsteuerwerte ist der 1. Januar 2022.

Auch zukünftig bleiben die Städte und Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer zuständig. Diese sollen erstmals ab dem Kalenderjahr 2025 die auf der Basis der neuen Grundsteuerwerte beruhenden Steuermessbeträge als Grundlage für die Steuerfestsetzungen verwenden. Bis dahin sind die bisherigen Einheitswerte weiterhin für die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen und der Grundsteuer maßgeblich.

Zeitplan der Finanzverwaltung mit knappen Fristen

Auf das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 folgen jetzt die Anweisungen des Bundesfinanzministeriums zur Anwendung des neuen Bewertungsrechts. Dem Vernehmen nach plant die Finanzverwaltung, dass die Steuererklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 in der Zeit von Mitte 2022 bis spätestens Ende Oktober 2022 abgegeben werden sollen. Die auf Grundlage der Grundsteuerwerte festgesetzten Grundsteuermessbeträge sollen danach den Städten und Gemeinden bis Mitte 2024 von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden, damit diese ab Anfang 2025 die nach den neuen Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer erheben können.



Was bedeutet dieser Zeitplan für Sie?

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise von Flächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind gesetzlich verpflichtet, Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Möglichkeit einer elektronischen Erklärungsabgabe soll erstmals ab Juli 2022 zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung sieht bisher vor, dass sämt-

liche Feststellungserklärungen bis zum 31. Oktober 2022, das heißt innerhalb von nur vier Monaten, beim Finanzamt eingereicht werden.

Besonderheit in der Land- und Forstwirtschaft

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Grundsteuerreform wird die Finanzverwaltung für die bisher zu einem

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

Umsetzung der Grundsteuerreform – Zeitplan der Finanzverwaltung setzt Betriebe und Steuerberater unter Druck – Seite 1 – 2

Editorial – Seite 2

Steuertipps zum Jahreswechsel – Gut vorbereitet in das Jahr 2022 starten – Seite 3 – 4

Inventur: Zählen, Messen, Wiegen – Seite 5

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2022 vernichten – Seite 5

Steuerliche Behandlung einer Rückzahlung von Corona-Soforthilfen – Seite 6

Überbrückungs- und Neustarthilfen bis März 2022 verlängert – Seite 6

Sonderfonds für Messen und Ausstellungen – Absicherung gegen coronabedingte Ausfallkosten – Seite 6

Neues zur Rentenbesteuerung – Steuerbescheide vorläufig – Seite 6

Recht | Seite 7

Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung – Arbeitgeberzuschuss wird Pflicht – Seite 7

Änderungen ab 2022 beim Mindestlohn und den Gehaltsabrechnungen – Seite 7

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung – Seite 7

Internes | Seite 8

Weihnachtsgrüße – Seite 8

Mitgliederversammlung der SHBB Muttergesellschaft – Verabschiedungen und Vorstellung der Jubiläums-Chronik – Seite 8

Steuertermine Januar bis März 2022 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Dieser Ausgabe liegt der Flyer zur Chronik des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes bei.

➔ Fortsetzung von Seite 1

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörenden Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, neue Steuernummern des Grundvermögens vergeben. Diese Gebäude oder Gebäudeteile sind also zukünftig nicht mehr wie bisher im Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit abgegolten, sondern lösen als eigenständiges Besteuerungsobjekt zusätzlich Grundsteuer B aus.

Um nichtlandwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen, muss seitens der Finanzver-

waltung zunächst eine eigenständige Steuernummer vergeben werden. Die Finanzämter werden in einem ersten Schritt ab dem IV. Quartal 2021 für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit einer ihr bereits bekannten Betriebsleiterwohnung eine neue zusätzliche Steuernummer vergeben. Zusammen mit der Mitteilung dieser neuen Steuernummer wird das Finanzamt Sie zugleich auffordern, gegebenenfalls weitere zusätzliche neue Steuernummern zu beantragen, da für jede Nutzung (Altenteilerwohnungen, Wohnun-

gen für Arbeitskräfte, Wohnungen für fremde Wohnzwecke etc.) eine eigene wirtschaftliche Einheit gebildet werden soll. Wie bisher sind zudem andere, nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzte Gebäude und Gebäudeteile dem Grundvermögen zuzuordnen, die gesondert mit der Grundsteuer B besteuert werden.

Das SHBB Journal wird über die weiteren Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer berichten, sobald diese bekannt sind. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die neuen Bewertungsregeln für die Grundsteuer sind auf den Weg gebracht. Nachdem der Fiskus es über mehr als fünf Jahrzehnte versäumt hatte, die Einheitswerte



Dr. Willi Cordts

so, wie gesetzlich vorgeschrieben, alle sieben Jahre an sich ändernde Wertverhältnisse anzupassen, kam es, wie es kommen musste: Das Bundesverfassungsgericht entschied 2018, dass die mittlerweile total veralteten Einheitswerte nicht mehr als Wertbasis der Grundsteuer zulässig sind.

Um nicht Gefahr zu laufen, überhaupt keine Grundsteuer mehr erheben zu dürfen, musste der Gesetzgeber bis Ende 2019 tätig werden. Nach kräftigem politischen Tauziehen wurde

zunächst das Grundgesetz geändert, um Bayern und auch jedem anderen Bundesland die Möglichkeit geben zu können, eigenständige, vom Bundesgesetz abweichende Grundsteuergesetze zu erlassen. Tatsächlich überzeugt viele die bundesgesetzliche Regelung nicht – sie ist kompliziert, für viele schwer oder gar nicht nachvollziehbar, und aufgrund der mehrfachen Typisierungen auch nicht automatisch gerecht. Kurz vor Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist wurde sodann im November 2019 das Grundsteuer-Reformgesetz zur Neubewertung sämtlicher rund 36 Millionen Grundstücke auf den Stichtag 01.01.2022 sowie zur Neufestsetzung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 auf der Grundlage der neuen Werte verabschiedet. Zukünftig kommen voraussichtlich noch erheblich mehr neue Bewertungseinheiten hinzu.

Das bisherige dreistufige Verfahren (Bewertung und Steuermessbetrag durch das Finanzamt, danach Ansatz eines individuellen Hebesatzes durch die Städte und Gemeinden) bleibt erhalten. Es bleibt auch bei der besonderen Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (bisheriges Steueraufkommen etwa 350 Millionen Euro) mit einer eigenständigen Bewertung nach dem Ertragswertverfahren neben der vom Steueraufkommen von rund 14 Milliarden Euro wesentlich bedeutsameren Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke. Neu für die Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Bundesländern ist die Umstellung von der bisherigen Nutzer- auf eine bundeseinheitliche Eigentümerveranlagung. Neu ist auch, dass Städte und Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit erhalten, mit einer Grundsteuer C baureife Grundstücke, Baulücken oder andere brachliegende, aber bebaubare Grundstücke mit einem gesonderten, höheren Hebesatz zu besteuern.

Nach intensiven politischen Debatten über das Für und Wider des „Wertmodells“ im Bundesgesetz, des reinen „Flächenmodells“ oder von Hybridlösungen hat etwa die Hälfte der Bundesländer von der Öffnungsklau-

sel des neuen Gesetzes Gebrauch gemacht. Das kostete Zeit, in einigen Ländern nur Monate, in anderen Jahre, und wieder andere hatten sich bei Redaktionsschluss dieses Journals immer noch nicht entschieden. So entsteht in Deutschland ein föderaler Flickenteppich an unterschiedlichen Wertermittlungsmethoden und Steuerbelastungen, der einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft, die Steuerberater und nicht zuletzt auch für die Finanzverwaltung zur Folge haben wird. Das Ziel einer Vereinfachung ist damit schon heute in einige Ferne gerückt.

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bleibt es bundeseinheitlich bei einem Ertragswertverfahren als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer A. Es ist sachgerecht und daher sehr zu begrüßen, dass sich die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht an Verkehrswerten orientiert, auch wenn das Ziel einer weitgehenden Automatisierung wie bei der Bewertung von Wohnhäusern aufgrund des sehr komplizierten Erhebungsverfahrens dadurch nicht erreicht wird. Damit allein kann für die Land- und Forstwirtschaft allerdings keinesfalls bereits insgesamt „Entwarnung“ gegeben werden. Die gravierendste Änderung ist, dass die Wohnhäuser der landwirtschaftlichen Betriebe, die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen und die bisher im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und der darauf entfallenden Grundsteuer A mit abgegolten waren, zukünftig als zusätzliche Besteuerungsobjekte nach den allgemeinen Regelungen für Wohngrundstücke bewertet und mit dem Hebesatz der Grundsteuer B besteuert werden. Das gilt zum Beispiel für Betriebsleiter-, Altenteiler- oder Betriebswohnungen und -häuser und andere Gebäude und Gebäudeteile.

Für den Fiskus gilt es jetzt, die durch die langwierigen politischen Prozesse verloren gegangene Zeit wieder aufzuholen. Nach dem Grundsteuer-Reformgesetz haben die Grundstückseigentümer eine Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte abzugeben. Das Bundesfinanzministerium wird im kommenden Frühjahr zur Abgabe auffordern. Eine elektronische Übermittlung soll ab Juli 2022 möglich sein und bis Oktober 2022 abgeschlossen werden. Neu ist auch die Anzeigepflicht von Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse durch die Grundstückseigentümer selbst. Diese sind jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Beide Erklärungen fallen in überaus arbeitsintensive Zeiten mit vielen anderen zeitkritischen und fristbehafteten Arbeiten – sowohl in den Unternehmen als auch in den Steuerkanzleien. Wir fordern daher von den Finanzministerien dringend längere Fristen, um eine geordnete und zeitgerechte Bearbeitung gewährleisten zu können.

Erst, wenn im ersten Schritt die neuen Bewertungen durch die Finanzämter vorliegen und diese im zweiten Schritt nach Anwendung der ebenfalls neu im Gesetz festgelegten Steuermesszahlen die zukünftigen Grund-

besitzwerte per Steuerbescheid festgestellt haben, können die Städte und Gemeinden im dritten Schritt unter Anwendung ihrer individuellen Hebesätze die Grundsteuerbescheide erlassen. Dieser dritte Schritt ist aber keineswegs nur reine Formsache. Wenn man den Aussagen der Politik trauen darf, dass die neue Grundsteuer aufkommensneutral sein soll und es nach den Berechnungen der Regierung in der Gesamtsumme auch tatsächlich zu keinen Grundsteuermehrbelastungen für die Grundeigentümer kommen wird, spielt die Höhe der zukünftigen Hebesätze eine ganz gewichtige Rolle. Und hierzu gibt es gleich mehrere kritische Entwicklungen: Zum einen hat nach einer Studie des Beratungsunternehmens EY bereits in den vergangenen Jahren ein sehr großer Anteil der Kommunen den Hebesatz deutlich erhöht. So lag der durchschnittliche Hebesatz zur Grundsteuer B aller Kommunen in Deutschland im Jahr 2010 noch bei 328 Prozent und im Jahr 2020 bei 384 Prozent. Zum anderen kommen auf die Kommunen nicht zuletzt aufgrund der Covid-19-Pandemie erhebliche zusätzliche Aufgaben und Ausgaben zu, die bisher nicht oder zumindest nicht vollständig finanziert sind. Der Blick auf die Hebesätze der wesentlichen Einnahmequellen der Städte und Gemeinden, nämlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer, ist damit sehr naheliegend. Natürlich werden Sie von Steuerberatern, die sich seit vielen Jahren für eine Abschaffung der Gewerbesteuer aussprechen, nichts anderes erwarten, als dass eine Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze grundsätzlich abgelehnt wird. Gleiches gilt auch für die Grundsteuer.

Auch wenn sich das Gesamtaufkommen der Grundsteuer nach Aussagen der Politik nicht erhöhen soll, wird es wie bei jeder grundlegenden Systemänderung einige Steuerbürger geben, die mehr und andere, die weniger Grundsteuer zahlen müssen als bisher. Unser Augenmerk im Interesse unserer Mitglieder und Mandanten richtet sich damit vor allem darauf, in allen Phasen der Gesetzgebungsverfahren, der Umsetzung durch die Finanzverwaltung und – speziell bei der Grundsteuer – auch bei der Festlegung der Hebesätze durch die Städte und Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein ganzer Sektor wie die Landwirtschaft oder gar ganze Regionen wie die Anwender eines bestimmten Bewertungsmodells systematisch und nachhaltig zu Verlierern dieser Steuerreform werden. Einer Steuerreform, die letztendlich überhaupt nur deswegen nötig wurde, weil der Fiskus über fünf Jahrzehnte der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe einer regelmäßigen Aktualisierung der Bewertung nicht nachgekommen ist.

Ihr

Willi Cordts



Steuertipps zum Jahreswechsel

Gut vorbereitet in das Jahr 2022 starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2021/2022 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Beratungsstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie steuerlich optimal vorbereitet in das Jahr 2022 starten können.

Für alle Unternehmer

■ Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2021 beziehungsweise 2021/22 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden. Seit dem Jahressteuergesetz 2020 gilt für Land- und Forstwirte, bilanzierende Gewerbebetriebe, Freiberufler und andere selbständig Tätige sowie bei Einnahmenüberschussrechnung eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro zur Inanspruchnahme. Hinweis: Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder deren auf vier Jahre verlängerte Investitionsfrist in 2021 ausläuft, wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts coronabedingt um ein Jahr auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. So ist eine begünstigte Investition auch noch in 2022 möglich.

■ Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die Gewinngrenze nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Eine Besonderheit besteht für Hard- und Software: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben aus Februar 2021 die Abschreibungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung pauschal auf ein Jahr herabgesetzt. Damit wird quasi eine Sofortabschreibung in voller Höhe eingeführt. Diese Grundsätze sind auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter anzuwenden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkunftserzielung verwendet werden, gilt dies ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.

■ Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschafts-

jahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

■ Gemischte private / betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie zum Beispiel anteilige Fahrtkosten oder Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestanden Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.

■ Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2021 maximal 6.768 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 3.384 Euro auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 6.768 Euro übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 3

Für bilanzierende Unternehmer

■ Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren (siehe auch Artikel auf S. 5).

■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2021 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

■ Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll im Jahr 2022 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.



Für Einnahmenüberschussrechner

■ Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2021 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2021 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2022 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel

Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2021, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.



Für Land- und Forstwirte

■ Umsatzbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Die Unternehmer führen die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingenommene Umsatzsteuer von 10,7 Prozent auf landwirtschaftliche und 5,5 Prozent auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab, bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet. Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für die Betriebe jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die Vorsteuer abziehen zu können. Ein solcher Antrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre möglich und muss spätestens bis zum 10. Tag des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Ein Optionsantrag mit Wirkung ab dem Jahr 2021 muss also spätestens bis zum 10. Januar 2022 gestellt werden. Der Optionsantrag bindet das Unternehmen für mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung. Im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation in der Landwirtschaft rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung verstärkt in den Fokus. Ein Optionsantrag sollte stets gründlich geplant werden. **Hinweis:** Aufgrund des ab dem Kalenderjahr 2022 eingeschränkten Anwendungsbereiches der Pauschalierung durch die mit dem Jahressteuergesetz 2020 neu eingeführte Umsatzgrenze von 600 Tsd. Euro und des aller Voraussicht nach sinkenden Pauschalsteuersatzes ab 2022 auf 9,5%, sollte die Möglichkeit einer rückwirkenden Option bedacht werden. Ihre Beratungsstelle steht Ihnen hierfür mit Rat und Tat zur Seite.

Für Vermieter

■ Verbilligte Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann eventuell noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie, ob die tatsächliche Miete gegebenenfalls entsprechend der Entwicklung der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

■ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2021 noch zu erhöhen. Für 2021 können Ledige maximal 25.787 Euro und Verheiratete 51.574 Euro steuerwirk-

sam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

■ Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung, ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen oder Ausgaben für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss.



■ Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2021 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut. ■



Inventur

Zählen, Messen, Wiegen

Unternehmer, die einen Jahresabschluss mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ob Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende oder bilanzierende Freiberufler und andere selbstständig Tätige, haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Werts genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme – der Inventur – zu erstellen. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren. Folgende Durchführungsmöglichkeiten kommen in Frage:

Stichtagsinventur: Die Inventur für den Bilanzstichtag braucht nicht exakt an diesem vorgenommen zu werden. Sie kann auch zeitnah, bis zu zehn Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag, durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Zeitverschobene Inventur: Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

Permanente Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag kann auch ganz oder teilweise aufgrund einer permanenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. In diesem Fall müssen die Bestände nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Mindestens einmal jährlich muss aber auch eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme stattfinden. Hierfür können ein beliebiger Zeitpunkt und eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körper-

liche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern beziehungsweise Lagerkarteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu dokumentieren. ■

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2022 vernichten

Aufräumen und Platz schaffen

Unternehmen und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. Wir sagen Ihnen, wovon Sie sich nach dem Jahreswechsel trennen können.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Rein geschäftliche Korrespondenz und sonstige Unterlagen können dagegen bereits schon nach sechs Jahren von Ihnen vernichtet werden. Die folgenden Unterlagen dürfen Sie somit ab Kalenderjahr 2022 vernichten:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2011 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2011 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2011 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2011 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2011 oder früher ausgestellt worden sind,
- bis Ende 2015 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2015 oder früher entstanden sind.

Achtung: Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch solange nicht ab, wie die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in digitaler Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Daten müssen unveränderbar gesichert werden. Unternehmen und Betriebe müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf diese Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, bestimmte Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im oder am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rech-

nungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten und so weiter unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Seit einigen Jahren ist für Privatpersonen die Belegvorlagepflicht zusammen mit der Einkommenssteuererklärung entfallen. Belege über Werbungskosten, Spendenbescheinigungen, Handwerkerleistungen etc. müssen dem Finanzamt nicht mehr eingereicht, sondern nur noch bereit gehalten werden, falls das Finanzamt sie prüfen möchte. Alle steuerlich relevanten Belege sollten für die Erledigung eventueller Rückfragen durch das Finanzamt bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheides von Ihnen vorgehalten werden.

Unterlagen im Zweifelsfall länger aufbewahren

Für viele Arten von Unterlagen und Belegen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Wichtige Unterlagen sollten Sie in Zweifelsfällen länger aufbewahren, manche sogar ein Leben lang. Hierzu gehören z.B. Gutachten, Urkunden, Verträge, Unterlagen zur Rentenberechnung und ähnliche Dokumente. ■

Steuerliche Behandlung von Rückzahlungen

Corona-Soforthilfen

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein schafft Klarheit zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Rückzahlungen für zu viel erhaltene Corona-Soforthilfen.

Zur schnellen und unbürokratischen Hilfe für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die in Folge der Corona-Maßnahmen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, hatte die Bundesregierung das Corona-Soforthilfeprogramm aufgelegt. Die Höhe der Zuschüsse richtete sich danach, wie hoch die Antragsteller ihren Liquiditätsengpass zum Zeitpunkt der Antragstellung einschätzten. In den allermeisten Fällen wurden zunächst unbürokratisch 9.000 Euro ausbezahlt.

Die Corona-Soforthilfen sind für das Jahr 2020 als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer- als auch bei der Gewerbesteuererklärung.

In Fällen, in denen durch die Hilfen eine Überkompensation stattgefunden hat, besteht nach Angabe der

Förderbanken eine Pflicht zur Rückzahlung zu viel erhaltener Zuschüsse. In vielen Bundesländern wurden Hilfesempfänger bereits aufgefordert, ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass zu ermitteln, der ihnen in der betreffenden Zeit entstanden war, sofern sie die zuviel gezahlte Hilfen nicht bereits zurückgezahlt haben.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich mit Schreiben aus Oktober 2021 zur bilanziellen Behandlung der Rückzahlungen geäußert. Grundsätzlich sei die Rückzahlungsverpflichtung nach den allgemeinen Einkommensteuervorschriften zu erfassen. Es werde von der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn die Rückzahlungsverpflichtung in der Bilanz des im Jahr 2020 endenden Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum 31. Dezember 2020 passiviert wird. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung gilt dagegen grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip: Einnahmen und Ausgaben sind demjenigen Kalenderjahr steuerlich zuzuordnen, in denen sie zugeflossen sind oder geleistet wurden. ■

Überbrückungs- und Neustarthilfen

Verlängerung bis März 2022

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die Neustarthilfe Plus für Selbständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 verlängert.

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte
Informationen finden
Sie auf der Homepage!



www.shbb.de

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie hat das Bundeswirtschaftsministerium im November 2021 mitgeteilt, dass die Corona-Hilfen verlängert werden. In der Überbrückungshilfe IV werden die bekannten Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus angewendet. Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und bekommen dann ihre Betriebskosten erstattet. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70 % allerdings nur noch bis zu 90 % der Fixkosten erstattet. Bei Gewährung der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 % für diese Unternehmen.

Aussteller auf abgesagten Weihnachtsmärkten können die Überbrückungshilfe III Plus erhalten. Besonders relevant ist die Abschreibung auf verderbliche Waren und Saisonwaren. Gleichzeitig wird für die Aussteller im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV der Zugang zum Eigenkapitalzuschuss möglich.

Auch die Neustarthilfe für Selbständige wird bis Ende März 2022 verlängert. Soloselbstständige können hier weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro. ■

Absicherung gegen coronabedingte Ausfallkosten

Sonderfonds für Messen und Ausstellungen

Mit einem Sonderfonds sichert die Bundesregierung die Vorbereitungskosten von Messen und Ausstellungen gegen das Risiko einer coronabedingten Veranstaltungsabsage ab.

Das Risiko eines pandemiebedingten Ausfalls einer Messe oder Ausstellung wird durch übliche Versicherungen nicht mehr abgedeckt. Um Veranstaltern einen Anreiz zu geben, ihre Planungsaktivitäten aufzunehmen oder fortzuführen, hat die Bundesregierung den Sonderfonds Messen und Ausstellungen eingerichtet. Er soll Schäden absichern, die aus einem coronabedingten Veranstaltungsverbot entstehen können. Über den Sonderfonds können Messen und Ausstellungen im Sinne der

Gewerbeordnung abgesichert werden, die in Deutschland stattfinden und von einer zuständigen Behörde festgesetzt werden. Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen organisieren und durchführen, ebenso gemeinnützige Unternehmen, sofern sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Als Veranstalter gilt, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko trägt.

Die Ausfallabsicherung sichert Veranstaltungen ab, die bis zum 30. September 2022 geplant sind. Um im Bedarfsfall Leistungen zu beziehen, müssen Veranstalter ihre Messe oder Ausstellung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsstart und spätestens bis zum



Vorläufige Steuerbescheide

Besteuerung von Renten

Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung erfasst wird, sollen im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung bis auf weiteres mit einem Vorläufigkeitsvermerk ergehen.

Mit Urteilen aus Mai 2021 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) richtungsweisende Hinweise darauf gegeben, unter welchen Umständen es bei der Besteuerung von Altersbezügen zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommen kann (das SHBB Journal berichtete in Ausgabe 2/2021). Demnach liegt eine unzulässige doppelte Besteuerung vor, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse kleiner ist als die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrachtten Rentenversicherungsbeiträge. Um das zu überprüfen, ist in jedem Einzelfall eine Vergleichs- und Prognoserechnung zum Tag des Renteneintritts durchzuführen.

In den vor dem BFH verhandelten Fällen liegen inzwischen Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile vor. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter nunmehr mit Schreiben aus August 2021 angewiesen, sämtliche Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung erfasst wird, vorläufig zu veranlagern. Außerdem sollen die Finanzämter darauf hinweisen, dass sie nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Steuerbescheide nicht von Amts wegen ändern können, sondern dafür weitere Unterlagen benötigen. Die Nachweislast der Doppelbesteuerung liegt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen. Allerdings hat der BFH die Einreichung einer Erwerbsbiografie und des Rentenversicherungsverlaufs im konkreten Einzelfall bereits als ausreichend erachtet. ■

Betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung

Arbeitgeberzuschuss wird Pflicht

Zum 1.1.2018 wurden die gesetzlichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge reformiert. Im Zuge dieser Reform wurde unter anderem auch ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für durch Entgeltumwandlung finanzierte Altersvorsorgeverträge eingeführt.

Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers für Entgeltumwandlung finanzierte Altersvorsorgeverträge gilt bereits für alle Neuverträge, die seit dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden. Für Altverträge gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2021, das heißt ab dem 1.1.2022 müssen Arbeitgeber auch für sämtliche Altverträge einen verpflichtenden Zuschuss leisten, sofern die unten genannten Bedingungen erfüllt sind.

Von der Zuschusspflicht sind sämtliche betrieblichen Altersvorsorgeverträge über Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen betroffen. Der Arbeitgeber ist bei diesen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge verpflichtet, maximal 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss direkt an die Versorgungseinrichtung oder die Versicherung zu zahlen. Die Verpflichtung besteht aber nur dann, wenn, beziehungsweise soweit, der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Durch die gesetzliche Regelung soll dieser Vorteil des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer weitergereicht werden. Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses ist folglich an die Höhe der eingesparten Sozialversiche-

rungsbeiträge gekoppelt und hängt insbesondere davon ab, ob das Entgelt des einzelnen Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung überschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze gibt an, bis zu welcher Höhe Arbeitsentgelt bei der Beitragsberechnung herangezogen wird (siehe Artikel unten). Auf Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Insofern besteht auch keine gesetzliche Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlungsverträgen.

Informationen über die Umsetzungsmöglichkeiten und eventuell erforderliche Vertragsanpassungen erhalten Sie von der Versorgungseinrichtung oder Versicherung Ihres Arbeitnehmers. ■

Das ändert sich ab 2022 beim Mindestlohn und den Gehaltsabrechnungen

Für Arbeitgeber

Zum Jahreswechsel gibt es regelmäßig in jedem Jahr auch einige Änderungen im Lohnbereich. Ab dem 1. Januar 2022 ist insbesondere Folgendes zu beachten.

Mindestlohn

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes in Deutschland wird dieser in regelmäßigen Abständen auf Vorschlag einer Kommission angepasst. Ende 2020 hatte daher die Bundesregierung die Erhöhung des Mindestlohnes für das Jahr 2021 und auch bereits für das Jahr 2022 in insgesamt vier Schritten verordnet. Ab dem 01.01.2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 € brutto je Zeitstunde und ab dem 01.07.2022 10,45 € brutto je Zeitstunde.

Der Mindestlohn ist von allen Arbeitgebern zu berücksichtigen. Bestehen Tarif- oder Arbeitsverträge, in denen eine höhere Entlohnung vereinbart wurde, gehen diese Verträge dem Mindestlohn vor. Anspruch auf den Mindestlohn haben grundsätzlich alle volljährigen Arbeitnehmer. Ausgenommen sind zum Beispiel Auszubildende.

Mindestlohn und Minijobs

Als Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten (so genannten Minijobbern) müssen Sie wegen der Erhöhung des Mindestlohnes ab 2022 darauf achten, dass sich deren Verdienst auf nicht mehr als 450 Euro im Monat er-

höht – tatsächlich oder rechnerisch aufgrund eines so genannten Phantomlohns. Ansonsten werden diese Arbeitsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Soll ein Arbeitsverhältnis, das bisher in Höhe des Mindestlohns vergütet wurde, nicht sozialversicherungspflichtig werden, müsste durch Anpassung des Arbeitsvertrages die Arbeitszeit des Arbeitnehmers reduziert werden.

Die nächste Erhöhung des Mindestlohnes ist schon geplant. Die drei Parteien SPD, Grüne und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag bekanntgegeben, den Mindestlohn einmalig auf 12 Euro erhöhen zu wollen. Danach soll die Höhe des Mindestlohnes wieder von der Mindestlohnkommission empfohlen werden. Auch die Obergrenze für Minijobs soll nach den Vorstellungen der drei Parteien angehoben werden, auf 520 Euro im Monat. Ob und gegebenenfalls mit Wirkung ab wann diese Planungen in eine gesetzliche Regelung umgesetzt werden, ist bisher nicht bekannt.

Steuer-ID der Minijobber

Ab Beginn des Jahres 2022 müssen die Steuer-Identifikationsnummern (Steuer-ID) für geringfügig entlohnte Beschäftigte im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Die Steuer-ID weist das Bundeszentralamt für Steuern jeder in Deutschland gemeldeten Person zu.

Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Sie können Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Corona-Sonderzahlungen bis zu einer maximalen Höhe von 1.500 Euro steuerfrei gewähren. Zahlungen können in einem Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen gewährt werden. Die letzte Zahlungsfrist für eine steuerfreie Sonderzahlung wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Beachten Sie dabei bitte, dass als Voraussetzung für die Steuerfreiheit die Sonderzahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen müssen und außerdem ein Nachweis über die Zahlungen geführt werden muss, zum Beispiel in Gestalt der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, durch Überweisungsbelege und ähnliches.

Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge in Form von Warengutscheinen, Tankgutscheinen und vieles mehr wird von bisher 44 Euro auf 50 Euro angehoben. Beachten Sie, dass wie bisher ausschließlich Sachbezüge, nicht aber Geldleistungen steuerlich begünstigt sind. Auch für zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, wird keine Steuerfreiheit gewährt. ■

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Alle Jahre wieder...

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2021		2022	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	7.100	6.700	7.050	6.750
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.700	8.250	8.650	8.350
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.100	6.700	7.050	6.750
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung *	5.362,50		5.362,50	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50		4.837,50	
Durchschnittsverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	470		470	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.290	3.115	3.290	3.150

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze 2022 4.837,50 Euro.

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 4.837,50 Euro pro Monat. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■



Muttergesellschaft der SHBB holt Mitgliederversammlung nach Jubiläums-Chronik vorgestellt

Weil zum geplanten Termin Anfang des Jahres coronabedingt keine Präsenzveranstaltung stattfinden durfte, holte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband seine ordentliche Mitgliederversammlung 2021 am 17. November in Neumünster nach. Auf dem Programm stand neben einer feierlichen Verabschiedung auch die Präsentation der Jubiläums-Chronik.



Der langjährige Vorstandsvorsitzende des Buchführungsverbandes und Aufsichtsratsvorsitzende der SHBB, Friedrich Bennemann, wurde für sein Engagement geehrt.

Der Sinatra-Klassiker „My way“ leitete auf der Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes einen feierlichen Programmpunkt ein: Die Verabschiedung von Friedrich Bennemann. Bennemann war knapp 25 Jahre im Ehrenamt des Landwirt-

schaftlichen Buchführungsverbandes tätig, 20 Jahre davon als Vorsitzender des Vorstandes. In dieser Funktion war Bennemann seit Ende 2013 auch Vorsitzender des Aufsichtsrates der SHBB, deren alleiniger Gesellschafter der Buchführungsverband ist. „Mit Ihrem Ausscheiden geht eine Ära zu Ende“, sagte die Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Gesa Kohnke-Bruns.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und langjährige Weggefährte Bennemanns, Alexander von Schiller, lobte die unternehmerischen Entscheidungen, die der Vorstand unter Bennemanns Leitung getroffen hat. Durch Bennemanns Wirken stehe der Verband heute so gut da wie nie zuvor in seiner 100-jährigen Geschichte. „Um die Menschen ging es Ihnen dabei immer ganz besonders.“ Bennemann sagte, dass zum Erfolg viele Personen beigetragen hätten. „Ich habe mein Amt gerne gelebt. Es war anspruchsvoll, herausfordernd und lehrreich.“

Die Versammlung stand unter dem Leitthema „Landwirtschaft mit Zukunft!“. Schleswig-Holsteins Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht und Detlef Kurreck, Präsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, sprachen Grußworte zu den rund 140 Mitgliedern und Gästen. Den Gastvortrag hielten Kammerpräsidentin Ute Volquardsen und Agrarökonom Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Aufzeichnungen der Vorträge unter lbv-net.de/mv2021).

Erstmals öffentlich präsentiert wurde die Chronik des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Sie



Dirk Klaus Andresen stellte die Jubiläums-Chronik vor.

entstand anlässlich des Gründungsjubiläums der ersten Buchstelle vor 100 Jahren, aus der sich der heutige LBV Unternehmensverbund entwickelt hat, und bietet eine spannende Zeitreise durch die Geschichte. Der chronologische Erzählpfad wird flankiert von zahlreichen Sonderkapiteln, beispielsweise zur Situation der Landbevölkerung in den 1920er-Jahren, zum deutschen Steuersystem oder zur Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung. Ausführlich wird auch der Hintergrund beschrieben, der zur Gründung der SHBB und weiterer Tochtergesellschaften des Buchführungsverbandes geführt hat. Informationen zur Chronik und zur Bestellmöglichkeit finden Sie unter lbv-net.de/chronik und im beiliegenden Flyer. ■

Zitat
Weihnachten ist kein schlechter Anlass, einmal in Ruhe nachzudenken und sich zu fragen, was wirklich wichtig ist.

Roman Herzog,
deutscher Politiker,
7. Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland
1934-2017

Steuertermine Januar bis März 2022		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	13.01.
	10.02.	14.02.
	10.03.	14.03.
Umsatzsteuer		
	10.01.	13.01.
	10.02.	14.02.
	10.03.	14.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	14.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel **Geschäftsführung:** StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Dr. Hauke Schmidt **Aufsichtsratsvorsitzender:** Hilmar Kellinghusen • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **TEXTCHEF:** Eike Schäfer **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom

Titelköpfe v.l.: Silke Struve, Oliver Retzlaff, Franziska Renger
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH 2021
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de